

Elterninformation zu Schulgeldbescheinigungen

Das Erstellen der Schulgeldbescheinigungen für die Steuererklärungen bedeutet einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, daher haben wir uns 2018 dazu entschieden, diesen zu minimieren. Die Bescheinigung einer Privatschule über die Höhe der geleisteten Schulgeldzahlung ist laut Finanzamt und übergeordneter Stellen nicht erforderlich und wird auch nicht vom Einkommenssteuergesetz verlangt. Der Nachweis der erfolgten Schulgeldzahlung soll durch den Steuerpflichtigen selbst erbracht werden.

Für den Abzug der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ist der Nachweis erforderlich, dass es sich um eine staatlich genehmigte bzw. anerkannte Ersatzschule handelt. Die „Private Montessori-Schule Weißenhorn (GS+HS)“ ist mit dem endgültigen Bescheid der Regierung von Schwaben vom 29.01.2008 als Ersatzschule staatlich genehmigt und den zuständigen Finanzbehörden bekannt und dort registriert.

Gegebenenfalls könnte der Nachweis verlangt werden, dass das Schulgeld nur für die eigentlichen Zwecke der Gewährleistung des Schulbetriebes erhoben wird. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung nicht begünstigt. Der Steuerpflichtige hat daher im Zweifelsfall durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen, wie hoch etwaige im Schulgeld enthaltene Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung ausfallen. Anmeldegebühren für den Schulbesuch sind nur insofern als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG berücksichtigungsfähig, als sie zur Finanzierung des laufenden Schulbetriebs verwendet werden.

Auf unserer Homepage ist neben dieser Information eine solche Bescheinigung als Download abgelegt, welche bestätigt, dass das Schulgeld ausschließlich für den Schulbetrieb verwendet wird und Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, für Klassenfahrten oder andere Veranstaltungen davon nicht beglichen werden. Diese Bestätigung können Sie sich bei Bedarf ausdrucken. Sie wurde aber unseres Wissens nach von den Finanzämtern bisher nie eingefordert.

Für Ihre Steuererklärung reicht es daher aus, wenn Sie als Steuerpflichtiger eine Aufstellung Ihrer Zahlungen anfertigen und diese gegebenenfalls mit den betreffenden Kontoauszügen einreichen. Außerdem empfiehlt es sich, einmalig eine Kopie des Schulvertrages einzureichen.

Wenn Sie tatsächlich doch einmal Schwierigkeiten mit einem Sachbearbeiter haben sollten, stehen wir aber natürlich in solchen Fällen mit Rat und Tat zur Verfügung. In diesem Fall wenden Sie sich einfach formlos an unsere Mitarbeiterin in der Buchhaltung, Frau Schmidt.

Für die Geschäftsleitung

Alexander Varga